



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X, vom 12. Jänner 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Y vom 15. Dezember 2009 betreffend Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid betreffend Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2003 bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Vater des am 24. Februar 2002 geborenen Kindes ER. Der Bw. war mit der Kindesmutter nicht verheiratet.

Von der Kindesmutter wurde im Jahr 2003 ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 1.854,36 bezogen.

Das Finanzamt forderte mit Bescheid vom 15. Dezember 2009 vom Bw. die Rückzahlung der ausbezahlten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2003 in Höhe von € 1.854,36. Der Abgabe wurde gemäß § 19 KBGG (Kinderbetreuungsgeldgesetz) ein errechnetes Einkommen von € 30.045,24 für das Jahr 2003 zu Grunde gelegt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bw. Berufung und führte aus, dass er nicht einsehe, wieso Krankenkassen ohne Prüfung sozialer Umfelder auf Kosten Dritter Gelder verteilen dürfen und teilte mit dass er selbst nicht den Antrag auf Auszahlung des Zuschusses gestellt habe. Der

Bw. erklärte, dass er im Jahr 2003 freiwillig Unterhalt für das Kind bezahlt habe. Der Bw. ersuchte um Auskunft darüber, ob die auszahlende Stelle die „soziale Schwäche“ der Kindesmutter ermittelt habe. Der Bw. stellte auch fest, dass er die vorhandene Konstruktion der Zuschüsse für dubios halte und beantragte die Aufhebung des Bescheides.

Dem Bw. wurde seitens des Unabhängigen Finanzsenates mitgeteilt, dass die Auszahlung des Zuschusses durch die Gebietskrankenkasse nicht der Prüfung durch den Unabhängigen Finanzsenat unterliegt und dass bei Verwirklichung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den gegenständlichen Sachverhalt die Rückzahlung des Zuschusses zu Recht vom Bw. verlangt werden könne und auch die Tatsache, dass er freiwillig Unterhalt für das Kind geleistet habe, keinen Einfluss auf die Rückforderung habe.

In Beantwortung des Schreibens des Unabhängigen Finanzsenates teilte der Bw. mit, dass er mit der Kindesmutter nicht verheiratet gewesen sei. Die Höhe seines vom Finanzamt mit € 30.045,24 festgestellten maßgeblichen Einkommens gemäß § 19 KBGG wurde vom Bw. nicht bestritten.

Der Bw. wiederholte in seinem Antwortschreiben vom 31. März 2010 seine Frage nach der Prüfung der „sozialen Schwäche“ der Kindesmutter durch die Krankenkasse und den Auszahlungsmodalitäten der Krankenkasse bezüglich des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld. Der Bw. führt aus, dass nach seiner Meinung durch die Regelung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im vorliegenden Fall die Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2003 in Höhe von € 1.854,36 durch den Bw.

Der Unabhängige Finanzsenat geht im vorliegenden Fall von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bw. ist Vater des am 24. Februar 2002 geborenen Kindes ER.

Der Bw. war mit der Kindesmutter nicht verheiratet.

Die Kindesmutter hat für den Zeitraum 1. 1. 2003 bis 31.12 2003 neben dem Kinderbetreuungsgeld den Betrag von € 1.854,36 als Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld von der zuständigen Gebietkrankenkasse bezogen.

Der Bw. verfügte im Jahr 2003 über ein Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 in Höhe von € 30.045,24.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Abgabeninformationssystem des Bundes gespeicherten Einkommensdaten der Kindesmutter und des Bw., sowie den Angaben des Bw.

Der Sachverhalt ist folgendermaßen rechtlich zu würdigen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG in der für 2003 geltendem Fassung hatte die Mutter des am 24. Februar 2002 geborenen Kindes ER als allein stehender Elternteil gemäß § 11 KBGG Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 pro Tag.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG hat der Elternteil des Kindes eine Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld zu leisten, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG ausbezahlt wurde. Erhält den Zuschuss ein allein stehender Elternteil, dann trifft die gesetzliche Rückzahlungspflicht den jeweils anderen Elternteil. Diese Rückzahlungsverpflichtung wird in den Gesetzesmaterialien damit gerechtfertigt, dass nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden soll, die keinen Zuschuss erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG beträgt die Abgabe in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG bei einem jährlichen Einkommen von mehr als € 27.000,- 9% des Einkommens.

Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt gemäß § 19 Abs. 2 KBGG das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988 und Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Gemäß § 20 KBGG ist die Abgabe im Ausmass des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall im Anspruchsjahr ausbezahlt wurde, zu erheben.

Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 21 KBGG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 19 KBGG erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Im vorliegenden Fall wurde an die Mutter des Kindes ER im Jahr 2003 ein Zuschuss in Höhe von € 1.854,36 ausbezahlt. Der Bw. hat im Jahr 2003 ein gemäß § 19 KBGG maßgebliches Einkommen von € 30.045,24 bezogen.

Die Frage der Prüfung der Auszahlungsmodalitäten der Krankenkasse, sowie die Frage inwieweit die „soziale Schwäche“ der Kindesmutter durch die zuständige Krankenkasse überprüft wurde, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Unabhängigen Finanzsenates. Der Unabhängige Finanzsenat hat nur die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des vom Finanzamt erlassenen Abgabenbescheides zu überprüfen. Auch die nach Ansicht des Bw. vorliegenden Gleichheitswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen unterliegt nicht der Beurteilung durch den Unabhängigen Finanzsenat, dieser hat gemäß Art 18 Bundesverfassungsgesetz die geltenden Gesetze zu vollziehen.

Durch den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG durch die Mutter und die Überschreitung des maßgeblichen Einkommens durch den Vater (Bw.) entstand für den Bw. die Rückzahlungsverpflichtung nach § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG und die dafür festgesetzte Abgabe beträgt € 1.854,36.

Der Bescheid vom 15. Dezember 2009, mit dem der Bw. verpflichtet wurde, die der Kindesmutter seines Kindes ER im Jahr 2003 ausbezahlten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld im Ausmaß von € 1.854,36 zurückzuzahlen, entspricht daher der Rechtslage.

Was den vom Bw. angeführten Einwand, dass er Unterhalt für sein Kind bezahle, betrifft, ist auszuführen, dass die genannten gesetzlichen Bestimmungen die Rückzahlungsverpflichtung nicht davon abhängig machen, ob und inwieweit der Bw. seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt.

Auch bezüglich der zahlreichen vom Bw. im Verfahren gestellten Fragen zu den Auszahlungsmodalitäten der Krankenkasse, der vom Bw. angesprochenen seiner Meinung nach bestehenden Gleichheitswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wird abschließend ausgeführt, dass im gegenständlichen Verfahren nur geprüft werden muss, ob der vom Finanzamt angenommene dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt zutrifft und ob in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die zutreffende rechtliche Würdigung getroffen wurde.

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend dem festgestellten Sachverhalt in Anwendung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zutreffend festgestellt, dass eine Rückzahlungsverpflichtung des Bw. vorliegt.

Die Berufung des Bw. war aus den oben angeführten Gründen abzuweisen.

Ergeht auch an das Finanzamt.

Wien, am 8. April 2010